

BENUTZUNGSORDNUNG

für öffentliche Anlagen der Ortsgemeinde Lemberg

=====

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt

- a) für das Außengelände und die Parkfläche an der Freizeithalle
- b) für die Grünanlage Pirmasenser Straße/Hauptstraße
- c) für die Grünanlage in der Landgrafenstraße
- d) für die Spielplätze
- e) für die Anlage am Brett
- f) für die Denkmalanlagen
- g) für die Anlage um das Dorfgemeinschaftshaus Glashütte

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 genannten öffentlichen Anlagen sind wie folgt geöffnet:

Die öffentliche Anlage nach § 1 a) (Außengelände und Parkfläche an der Freizeithalle) ist nur bei Veranstaltungen in der Freizeithalle geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung der Parkfläche nur zum Parken von Fahrzeugen gestattet.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen

(1) Gemeinsame Vorschriften für alle in § 1 genannten öffentlichen Anlagen

- a) In allen öffentlichen Anlagen haben Besucher den Anweisungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten. Wer diesen Anweisungen zuwider handelt, kann aus den öffentlichen Anlagen verwiesen werden.
- b) Kinder unter 6 Jahren dürfen öffentliche Anlagen nur in Begleitung erwachsener Personen und unter deren Verantwortung betreten.
- c) Es gelten folgende Gebote und Verbote:
 - Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke ist untersagt, weiterhin ist untersagt, im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen, weil dadurch die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.
 - Es ist verboten, ohne Genehmigung des Ordnungsamtes, Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten.
 - Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und unbeteiligte Dritte nicht durch Lärm, insbesondere durch Musikwiedergabegeräte, gestört werden.
 - Es ist verboten, Anpflanzungen und Einrichtungen zu beschädigen, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.

- Es ist verboten, die Notdurft zu verrichten, Verunreinigungen vorzunehmen und Abfälle beim Verlassen der Anlage zurückzulassen.
- Hunde sind in den öffentlichen Anlagen nicht erlaubt.
- Offenes Feuer, Feuerstellen und Grillen sind nicht erlaubt.
- Feiern und andere Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.
- Betteln ist verboten.

(2) Weitere Vorschriften für die Grünanlagen

Es gelten folgende weitere Gebote und Verbote:

- Es ist nicht erlaubt, die Anlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen.
- Ballspiele und andere Sportarten sind nicht erlaubt, außer an den dafür vorgesehenen Flächen.

(3) Weitere Vorschriften für die Kinderspielplätze

Es gelten folgende weitere Gebote und Verbote:

- Es ist nicht erlaubt, die Anlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen.
- Spiele sind nur an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- Die Benutzung des Spielplatzes ist nur Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gestattet.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen sowie ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (3) In den öffentlichen Anlagen wird nur eingeschränkt Winterdienst betrieben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 der Benutzungsordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

- 3 -

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemberg, 28. Mai 2009



Heinrich Hoffmeister
Ortsbürgermeister